



Beitrags- und Gebührenordnung Kleingartenverein „Altes Lobertal“ e.V. Benndorf (02.06.2024)

1. Grundlegendes

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung (neue Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2022 und seiner Aktualisierung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2023) des Vereins. Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Gartennutzer verbindlich. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
- 1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahresrechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübergabe im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.3. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig (s. Pkt. 2.4.).
- 1.4. Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand und in begründeten Ausnahmefällen möglich und nur mit Aufpreis in Höhe der aktuellen Preistabelle.

2. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

- 2.1. Der Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt $m^2 / 0,12 \text{ €/ Jahr}$. Jeder Pächter trägt zu gleichen Teilen die Pachtkosten der Differenz von verpachteter und nicht verpachteter Fläche des Vereins.
Kosten für Gemeinschaftsleistungen, wie Vereinsversicherungen, werden zu gleichen Teilen auf alle Pächter umgelegt.
- 2.2. **Mitgliedsbeitrag und Arbeitsstunden**
Aufnahmegebühr für Mitglieder (einmalig) 25,00 €
Mitgliedsbeitrag je Mitglied pro Jahr: 76,00 € (47,00 € Kreisverband, 29,00 € Verein)
Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden je Mitglied (6 Stunden. zu je 30,00 €). Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit der Jahresrechnung fällig.
- 2.3. **Sicherheitsleistung** bei Gartenübernahme (einmalig) 200,00 €
Die Sicherheitsleistung wird bei der Vergabe von Gärten an neue Mitglieder erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den scheidenden Pächtern. Sicherheitsleistungen werden bei Übergabe der Parzelle fällig und sind vom neuen Pächter unmittelbar zu entrichten. Bei beanstandungsloser Pachtübergabe wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- 2.4. **Verwaltungskosten**
 - a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 €
 - b) Bearbeitungsgebühr (inkl. Porto) für Mahnungen, sowie andere durch den Pächter verursachte Aufwendungen je Schreiben 5,00 €
 - c) bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet,
je Rate 15,00 € mit Genehmigung
je Rate 25,00 € ohne Genehmigung

2.5. Strom- und Wasserversorgung

Stromanpassung üblicher Marktpreis	umgelegt
Grundgebühr Strom	umgelegt
Leitungsverlust	10,00 €
Brauchwasser Pauschale	40,00 €
Trinkwasser Pauschale Entnahmestellen	10,00 €
Frischwasserpreis für Poolbefüllung	3,00 €/m ³

2.6. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs erhebt der Kleingartenverein eine Umlage pro Jahr: bis max. 200,00 € (gemäß Satzung)

Dabei handelt es sich um:

- a) Sonderumlagen zur Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
- c) Umlagen für Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungen, Pacht, Grundsteuer und Kontoführungsgebühren des Vereins.

Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Umlagen ausgewiesen.

Umlagen gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 04.02.2023:

Wartung/Reparatur/Erneuerung Versorgungsleitungen	50,00 €
Bestandssicherung	50,00 €
Rechtsmittel Rücklage (2 Jahre bis 2025, folgend ab Bestand < 5000 €)	50,00 €

3. Kostenerstattungen und Sanktionen

- 3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände des Vereines werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 100,00 €
- 3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.
- 3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen umgehend schriftlich (Post oder E-Mail) dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.

4. Bußgelder

- a) nicht genehmigte Einfahrt mit motorisierten Fahrzeugen 50,00 €
- b) Einfahrt in Ruhezeiten mit motorisierten Fahrzeugen 50,00 €

5. Gebühren zur Wertermittlung

laut Kreisverband (aktuell 60,00 €)

6. Die geänderte Beitrags- und Gebührenordnung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.02.2023 tritt in ihrer geänderten Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.06.2024 in Kraft.

Maik Scheffler
Vorstandsvorsitzender

Petra Steinert
Schriftführerin